

Verkaufsoffene Sonntage

Wie Pfarrgemeinden reagieren können !!!

Rechtliche Grundlagen und Strategien

Ausgangspunkt:

Schleichende Aushöhlung des Sonntagsschutzes im Einzelhandel

Das Verfassungsgebot der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ist im Bereich von Handel und Dienstleistungen einer zunehmenden Aushöhlung ausgesetzt. Die Sonntagsarbeit ist hier innerhalb von nur sieben Jahren um die Hälfte gestiegen.

Kur- und Erholungsorte, Tankstellen

Die vielen Sonntage, an denen Geschäfte in Kur- und Erholungsorten geöffnet sein dürfen, die Ausweitung der Sonntagsarbeit durch die sog. Bedarfsgewerbeordnung der Länder, die Entwicklung von Tankstellen zu Einkaufszentren und Getränkemarkten sind Versuche, die Ausnahmeregelungen des Ladenschlussgesetzes weit über die Absichten des Gesetzgebers hinaus anzuwenden.

Sonntagsöffnung an vier Marktsonntagen

1. Rechtsgrundlage: § 14 des Ladenschlussgesetzes

In Rückgriff auf § 14 des Ladenschlussgesetzes versuchen viele Geschäfte „Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen zu öffnen“.

Vielfach erfolgt allerdings die Öffnung der Geschäfte an Sonn- und Feiertagen nicht aufgrund bestehender Märkte und Messen; vielmehr werden gezielt Märkte geschaffen, um verkaufsoffene Sonntage zu erreichen.

Gemeinde- und Stadträte, die gemäß der Zuständigkeitsverordnung § 6 Abs. 3 für die Genehmigung zuständig sind, sind oft überfordert gegenüber dem Begehren der örtlichen Handelsunternehmen.

2. Rechtsgrundlage: Verlautbarung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung vom 5. Mai 1992 (Nr. II 6/3693/2/92)

Bei der Anwendung des § 14 des Ladenschlussgesetzes haben die zuständigen Kommunen strenge Richtlinien zu befolgen. Bei Verstößen kann das Landratsamt als Kommunalaufsichtsbehörde angerufen werden, bei kreisfreien Städten ist dies die Bezirksregierung.

Zu Verdeutlichung werden Auszüge aus der Verlautbarung wiedergegeben:

- „**Märkte oder Messen** sind nur solche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 der Gewerbeordnung erfüllen und die einen **beträchtlichen Besucherstrom auslösen**. Die Bezeichnung ‚Markt‘ oder ‚Messe‘ allein reicht nicht aus.“ (*Absatz 2*)
- Eine „**ähnliche Veranstaltung**“ wie Märkte und Messen liegt nicht vor, wenn „die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Besucherstrom darf also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.“ (*Absatz 3*)
- „Ein „ähnliche Veranstaltung“ liegt nur dann vor, „wenn zu einem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch **auswärtige Besucher in großer Zahl** kommen“ (z. B. bei Volksfesten und Heimatfesten, „die jeweils **seit Jahrzehnten** bestehen, **regelmäßig** wiederkehren, auf **historische** Gegebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.“ (*Absatz 3*) „Die Anziehungskraft einer Veranstaltung muss ihren Ausdruck zudem auch in einem **erheblichen Anteil auswärtiger Anbieter/Aussteller** finden.“ (*Absatz 4*)
- „**Vor Erlass einer Rechtsverordnung** [durch die Kommune] sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband,

die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören." (Absatz 7)

Handlungsschritte bei „Sonntagsöffnungsbegehren“ Hinweise für den Pfarrgemeinderat

1. Vor der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung sollten der Pfarrgemeinderat und die pfarrlichen Verbände eine *Strategie* vereinbaren.
2. Den *Diözesanrat* bzw. die KAB-Diözesanstelle informieren und um Beratung bitten.
3. Auf *Dekanats-* bzw. *Landkreisebene* sollten die Pfarreien untereinander Kontakt aufnehmen; auch die evangelische Pfarreien einbinden.
4. Zu den *anderen „Anhörungsinstitutionen“* (u. a. Gewerkschaften) Kontakt suchen und evtl. Bündnisse schließen.
5. Persönlichen Kontakt zu den *Stadt- und Gemeinderäte* aller Fraktionen suchen. Auch Landtags- und Bundestagsabgeordneten einbeziehen.
6. *Unterschriftenaktionen*, Umfragen und Podiumsdiskussionen durchführen.
7. Soviel *Verbündete* wie möglich suchen (z. B. KAB, Sportvereine, ... alle Gruppierungen, die auf Ehrenamtliche angewiesen sind, sind Bündnispartner)
8. Kontinuierliche *Pressearbeit* pflegen

Pfarrgemeinderäte, die eine politische Aktion planen wollen, steht das personale Beratungs- und Begleitungs-Angebot der Geschäftsstelle des Diözesanrates zur Verfügung. Nach Absprache wird auch ein Moderator für einen Workshop oder Informationsveranstaltung etc. vermittelt.

Weiteres Material zum Sonntagschutz und Sonntagsgestaltung

Sonntag gestalten

- Faltblatt „Sonntag gestalten - Anregungen und Impulse von Prälat Summerer“
- Faltblatt mit Geschichten zum Nachdenken
- Faltblatt „Ideen zur Sonntagsgestaltung in der Pfarrei“
- Videofilm mit Interviews von verschiedenen Personengruppen zum Thema Sonntag
- Transparent „Sonntag gestalten - Sonntag bewahren“
- Personales Beratungs- und Begleitungsangebot für einen Ideenworkshop (in Absprache mit der Geschäftsstelle des Diözesanrates)

Schutz des Sonntags politisch einfordern

- Faltblatt „7 Argumente gegen die Ladenöffnung am Sonntag“
- Materialmappe der KAB Süddeutschlands „Sonntag muss Sonntag bleiben“
- Personales Beratungs- und Begleitungsangebot für die Planung einer polit. Aktion

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising
Postfach 33 03 60, 80063 München
Telefon: 0 89 / 21 37 - 12 61
Telefax: 0 89 / 21 37 - 12 62
e-mail: dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de

Verkaufsoffene Sonntage

Wie Pfarrgemeinden reagieren können !!!



Rechtliche Grundlagen und Strategien

*Diözesanrat der
Katholiken
der Erzdiözese
München und Freising*

